

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrdj.gv.at](http://bmvrdj.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail: [post.iii4@bmdw.gv.at](mailto:post.iii4@bmdw.gv.at)

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)  
[Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

Dr. Claudia DREXEL, BA  
Sachbearbeiterin

[Claudia.DREXEL@bmvrdj.gv.at](mailto:Claudia.DREXEL@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302911  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[sektion.v@bmvrdj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrdj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-605.058/0001-V 4/2018

Ihr Zeichen: BMDW-61.002/0009-III/4/2018

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) erlassen wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **Zu § 2:**

Da gemäß den unionsrechtlichen Grundlagen, die Definition der „öffentlichen Stellen“ und insbesondere die Definition der „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ der RL 2014/24/EU entlehnt wurde, ist dieser Begriff auch im Sinne der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH auszulegen (unionsrechtskonforme Auslegung). Danach besteht eine „überwiegende“ Finanzierung dann, wenn mehr als 50% der Finanzmittel von der „öffentlichen Hand“ stammen (vgl. EuGH Rs C-380/98, *Cambridge*, sowie Erwägungsgrund 10 der RL 2014/24/EU). In diesem Zusammenhang entsteht innerstaatlich das Problem, dass – gemäß dem vorliegenden

Umsetzungskonzept – Einrichtungen nicht erfasst werden, deren „überwiegende Finanzierung“ nicht allein vom Bund bzw. einem Land stammt sondern sich erst aus einer Addition der Finanzierungsanteile der Gebietskörperschaften ergibt (vgl. dazu etwa das Beispiel des Salzburger Festspielfonds, BGBl Nr. 147/1950). Hier wäre in Absprache mit den Ländern dafür Vorsorge zu treffen, dass keine Umsetzungslücken entstehen.

Von der Definition des Abs. 1 Z 2 sind auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten umfasst (vgl. dazu etwa für den Bereich des Vergaberechts VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0021, mit Hinweis auf EuGH Rs C-337/06, *Bayerischer Rundfunk*). Diese sind jedoch gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. a der RL 2016/2102 vom Anwendungsbereich der RL 2016/2102 nicht umfasst. Soweit ersichtlich, ergibt sich die Nichtanwendbarkeit des § 3 auf öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten auch nicht aus anderen Bestimmungen des Entwurfs. Es sollte daher geprüft werden, ob ein Bedarf für eine entsprechende Ausnahmeregelung besteht bzw. warum eine Einbeziehung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 4 Deregulierungsgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 45/2017).

### **Zu § 3:**

Abs. 1 übernimmt zwar die Formulierungen von Art. 4 der RL, jedoch wären die sehr unbestimmten Begriffe („wahrnehmbar“, „robust“) zumindest in den Erläuterungen näher zu umschreiben.

In § 3 wird mehrfach angeordnet, dass die „einschlägigen Anforderungen“ bei Erlassung neuer Europäischer Normen gemäß der „neueren Fassung oder der anderen europäischen Norm verbindlich“ sind. In den Erläuterungen wird überdies ausgeführt, dass die nach Art. 6 der RL zu ergehenden Rechtsakte „noch nicht vorliegen“. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind dynamische Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität unzulässig; dies gilt im Verhältnis zwischen innerstaatlichem Recht und Unionsrecht jedenfalls dann, wenn die verwiesenen unionsrechtlichen Normen „weder unmittelbar anzuwenden sind noch der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in innerstaatliches Recht bedürfen“ und daher „ohne Verweisung nicht anzuwenden wären“ (VfSlg. 16.999/2003). In diesem Sinn wird angeregt, das in Aussicht genommene System zu überdenken.

### **Zu § 4:**

Der Begriff „regelmäßig zu aktualisieren“ in Abs. 1 sollte zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollzugspraxis näher determiniert werden. Hinsichtlich der zu verwendenden Mustererklärung wird auf die Ausführungen zu § 3 (dynamische Verweisung) verwiesen.

**Zu § 5:**

Hinsichtlich der bei der Berichtserstellung gemäß Abs. 1 Z 1 zu beachtenden „Methoden und Modalitäten“ wird auf die Ausführungen zu § 3 (dynamische Verweisung) verwiesen.

Die gemäß Abs. 2 zweiter Satz erfolgende unmittelbare Betrauung der FFG mit der Besorgung der in Abs. 1 genannten Agenden ist unionsrechtlich nicht unproblematisch (vgl. zu den Anforderungen an die Implementierung ausschließlicher Rechte etwa verb. Rs C-25/14 und C-26/14, UNIS) und wäre – zumindest in den Erläuterungen – näher zu begründen. Es wird angeregt zu überprüfen, ob seitens des BMDW nicht ohnehin ein „in-house“ – Verhältnis gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018 gegenüber der FFG besteht. Sofern ein solches in-house – Verhältnis besteht, könnte eine unmittelbare Beauftragung der FFG mit den Aufgaben erfolgen und es bestünde keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.

**Zu § 7:**

Diese Regelung ist überflüssig, da diese Befugnis jedem Rechtsträger ohnehin zukommt. Sie sollte daher entfallen (siehe LRL 2).

**Zu § 11:**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Vollziehung des § 5 Abs. 2 erster Satz wohl ausschließlich nur die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betraut werden kann. Die Formulierung der Z 1 wäre entsprechend neu zu gestalten. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welche Bestimmungen (auch) vom BMVIT zu vollziehen wären.

**Zu § 12:**

Von einem rückwirkenden Inkrafttreten sollte Abstand genommen werden.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

#### Zu § 1:

Aus sprachlichen Gründen (vgl. LRL 1 und 9) wird angeregt, den ersten Absatz wie folgt zu formulieren:

**§ 1.** (1) Mit diesem Bundesgesetz werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit für die Websites und mobilen Anwendungen des Bundes festgelegt, damit diese für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich werden.

#### Zu § 3:

Es sollte einheitlich entweder das Wort „gemäß“ oder die Abkürzung „gem.“ verwendet werden.

In Abs. 4 müsste es wohl richtig lauten: „...die durch diese technischen Spezifikationen oder Teile davon erfasst werden. Im letzten Satz des Abs. 4 sollte der Beistrich nach dem Wort „Web-Zugänglichkeits-RL“ entfallen.

#### Zu § 4:

Vor dem Verweis auf § 2 in Abs. 1 und 3 sollte es statt „im“ „in“ heißen. In Abs. 2 könnte im ersten Satz die Wortfolge „zur Barrierefreiheit einer Website“ entfallen, da sie für das Verständnis der Rechtsnorm nicht notwendig erscheint; es ergibt sich aus dem Zusammenhang, dass die Erklärung gemäß Abs. 1 gemeint ist.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

**Zu § 5:**

In Abs.1 Z 1 wird angeregt, statt der Wortfolge „jener Berichte der Länder“ die Wortfolge „der jeweiligen Berichte der Länder“ zu verwenden; das Wort „jener“ verlangt einen weiteren Bezug auf diese Berichte, der nicht vorhanden ist.

In Z 4 sollte im Sinne der Einheitlichkeit die Wortfolge „Personal von Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 Z 1 und 2“ anstelle der Wortfolge „Personal öffentlicher Stellen“ aus der RL verwendet werden. Außerdem sollte in den Erläuterungen anstelle des Wortes „Interessenträger“ das Wort „Interessensvertreter“ verwendet werden, wenn dieses im entsprechenden Gesetzestext verwendet wird.

**Zu § 7:**

Der Entwurf enthält keinen § 6. Die Nummerierung der Rechtsvorschriften sollte durchgängig sein.

**IV. Zu den Erläuterungen**

Es wird eine Durchsicht der Erläuterungen auf ihre sprachliche Richtigkeit, insbesondere auf Schreibversehen, Beistrich- und Satzzeichensetzung angeregt.

In den Erläuterungen zu § 4 wird am Beginn fälschlich auf § 3 verwiesen. Ferner ist bei den Erläuterungen zu § 4 die Rede von einer „rechtmäßigen“ Anfrage. Es ist unklar, wann eine Anfrage im Sinne des § 4 nicht rechtmäßig ist. Dies sollte entweder präzisiert werden oder es sollte dieses Wort entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

HESSE

Elektronisch gefertigt

